

<b>5.5</b>		
<b>Sachbearbeitende Stelle:</b>	<b>Sachgebiet 34.5</b>	
<b><u>Letzte Änderungen</u></b>		
<b>Datum</b>	<b>Text</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>

### Richtlinien

#### **über die Verleihung des Umweltschutzpreises durch den Rhein-Hunsrück-Kreis (Beschluss des Umweltausschusses vom 29. November 1984)**

##### **§ 1**

- (1) Der Umweltschutzpreis des Rhein-Hunsrück-Kreises wird für besondere Leistungen, die nachhaltig eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen. Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Lärm- und Abgasverminderung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und ähnlichen anerkannt werden.
- (2) Der Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die im Rhein-Hunsrück-Kreis gewirkt haben und deren Leistungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

Anstelle eines Preises können auch mehrere Preise verliehen werden.

##### **§ 2**

- (1) Der Preis wird in der Regel jährlich mit Urkunde verliehen. Er besteht aus einer Geldzuwendung oder einem Sachpreis.
- (2) Die Mittel werden jeweils vom Kreistag im Haushaltsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises bereitgestellt.

##### **§ 3**

- (1) Über die Verleihung des Umweltschutzpreises entscheidet der Umweltausschuss. Der Kreistag ist von der Verleihung zu unterrichten.
- (2) Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Umweltschutzpreises sind an die Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde zu richten.

##### **§ 4**

Die Übergabe des Preises erfolgt in einer Kreistagssitzung.

##### **§ 5**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

6540 Simmern, 30. November 1984

gez. Dr. Jäger  
(Dr. Jäger)  
Landrat